

Dringliche Motion Fraktion GLP/JGLP (Simon Rihs, GLP): Kleinbetriebe und Kulturschaffende unterstützen

Antrag

1. Der Gemeinderat stellt dem Regierungsrat des Kantons Bern den Antrag, auf die Erhebung von (Verzugs-)Zinsen für sämtliche fälligen Kantonssteuern von juristischen Personen und Selbstständigerwerbenden bis 31.12.2021 zu verzichten.
2. Der Gemeinderat verzichtet bis 31.12.2021 auf die Erhebung von (Verzugs-)Zinsen für sämtliche fälligen Steuern von juristischen Personen und Selbstständigerwerbenden.
3. Die Zahlungsfristen für alle aktuell ausstehenden obengenannten Steuern sind bis zum 31.12.2021 zu erstrecken, mit Ausnahme von Forderungen an Gesellschaften welche sich bereits in Liquidation befinden.
4. Sofern sich im Verlauf des Jahres 2021 abzeichnet, dass eine Verlängerung notwendig ist, stellt der Gemeinderat dem Regierungsrat einen Antrag, die Massnahmen bis 31.12.2022 zu verlängern.

Begründung

Die Folgen der Corona Pandemie und der laufenden Einschränkungen sind für sämtliche Bereiche der Gesellschaft und Wirtschaft folgeschwer, können aber insbesondere für Kleinbetriebe und Kulturschaffende existenzbedrohend sein. Die Nothilfen mit Kurzarbeit, Erwerbsersatz und Covid-Krediten sind am Auslaufen oder bereits gestoppt.

Steuern stellen für alle Gewerbe einen erheblichen Teil der Kosten dar und deren Zahlungsmodalitäten können, im Gegensatz zu anderen Verbindlichkeiten nicht verhandelt werden. Die zinsfreie Erstreckung der Zahlungsfristen entspricht betriebswirtschaftlich einer Vergünstigung der Finanzierung. Die durch die Folgen der Pandemie besonders betroffenen Betriebe und Kulturschaffenden werden somit unkompliziert und schnell unterstützt und können so Zeit gewinnen, ihre Liquidität und folglich auch Arbeitsplätze in der Stadt und im Kanton Bern langfristig zu sichern.

Das Missbrauchspotential dieser Massnahme ist sehr gering, da die Steuerschuld an sich unverändert bleibt und jeder Betrieb seine Verbindlichkeiten im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs begleichen muss.

Begründung der Dringlichkeit

Da die Auftragslage in diversen Branchen weiterhin stark reduziert ist, erfordert die Motion Dringlichkeit.

Bern, 11. Juni 2020

Erstunterzeichnende: Simon Rihs

Mitunterzeichnende: Gabriela Blatter, Marianne Schild, Maurice Lindgren, Remo Sägesser

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich ausschliesslich das kantonale Steuerrecht und damit einen Bereich, der nicht in der Zuständigkeit der Stadt liegt. Es kommt ihr daher der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt bei ihm.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat wegen der Coronavirus-Krise subsidiär zu den Beschlüssen des Bundesrats verschiedene Entlastungsmassnahmen betreffend die Steuerzahlungen von Privatpersonen und damit auch von selbständig Erwerbstätigen sowie juristischen Personen beschlossen, welche sowohl für die Kantons- als auch für die Gemeindesteuern gelten. Sie finden sich in Artikel 6 der Verordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2). So können unter anderem die Ratenrechnungen des Steuerjahrs 2020 auf den voraussichtlich geschuldeten Betrag gekürzt werden und für verspätete oder ungenügende Steuerzahlungen wird auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichtet. Letzteres gilt auch für juristische Personen. Damit sind wesentliche Forderungen der Dringlichen Motion bereits umgesetzt. Zeitlich wie sachlich davon divergierende oder darüberhinausgehende Massnahmen sind nach Ansicht des Gemeinderats zum heutigen Zeitpunkt weder angebracht noch nötig und wären überdies sowohl aus rechtlichen als auch aus finanziellen Gründen problematisch. Im Kanton Bern werden die Gemeindesteuern gestützt auf das Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) zusammen mit den Kantonssteuern erhoben. Das heisst, die Gemeindesteuern werden deshalb einerseits aus rechtlichen, aber aus Gründen der Effizienz (alles läuft über die kantonale IT) vom Kanton erhoben. Für eine Gemeinde bezüglich ihrer Gemeindesteuern gesonderte Regelungen zu treffen, ist daher weder rechtlich noch technisch möglich. Kommt dazu, dass sich mit den Lockerungsmassnahmen eine beachtliche wirtschaftliche Wiederbelebung eingestellt hat und die öffentliche Hand auf die Steuereinnahmen angewiesen ist. Aus diesen Gründen sowie den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Punkten lehnt der Gemeinderat die Dringliche Motion ab.

Zu Punkt 1:

Diese Forderung ist in Bezug auf das Steuerjahr 2020 aufgrund der CKV erfüllt. Ein Verzicht auf Verzugszinsen für frühere Steuerjahre steht sachlogisch nicht im Zusammenhang mit der Pandemie und wäre aus Rechtssicherheitsgründen sowie mit Blick auf das Gebot der rechtsgleichen Behandlung problematisch: so sind beispielsweise zahlreiche Schlussabrechnungen mit Verzugszinsabrechnungen vorgängiger Steuerjahre bereits ergangen und in Rechtskraft erwachsen. Der Gemeinderat rechnet für das Budget 2021 bereits mit erheblichen Mindereinnahmen bei den Steuern. Ein zusätzlicher Verzugszinsverzicht für das Steuerjahr 2021 ist, immer vorausgesetzt, dass nicht wieder härtere Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffen werden müssen, in Anbetracht der zeitlichen Distanz zur Coronavirus-Krise nicht angebracht.

Zu Punkt 2:

Die Aussagen zu Punkt 1 gelten auch hier. Hinzu kommt, dass ein Verzugszinsverzicht lediglich auf Gemeindesteuerforderungen für das Steuerjahr 2021 aus rechtlichen und systemischen Gründen nicht rechtzeitig umsetzbar und letztlich auch nicht angezeigt ist. Isolierte Massnahmen für die Gemeindesteuern, welche mit Blick auf die Steueranlageverteilung maximal einen Drittel der Steuerforderungen ausmachen (ohne Berücksichtigung der allfälligen direkten Bundessteuer) wäre mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden und würde von den meisten Steuerpflichtigen kaum verstanden.

Zu Punkt 3:

Diese Forderung ist mit den kantonsweit geltenden Massnahmen für das Steuerjahr 2020 faktisch umgesetzt. Ist die Zahlung von Steuern, Zinsen, Gebühren oder Bussen innert der vorgeschriebenen Frist unabhängig einer allgemeinen Krisensituation aufgrund einer individuellen Notlage mit einer erheblichen Härte verbunden, können gemäss Artikel 239 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung Zahlungserleichterungen gewährt werden. Steuerpflichtige der Stadt Bern müssen dafür mit der Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bereich Inkasso und Finanzen, Verbindung aufnehmen.

Zu Punkt 4:

Die Steuerforderungen für das Jahr 2022 werden die wirtschaftlichen Konsequenzen der Pandemie berücksichtigen. Aus heutiger Sicht scheint eine Fortführung oder Ausdehnung der Notmassnahmen nicht notwendig.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Bei Annahme der Motion wäre mit einer bedeutenden Mehrbelastung für das Personal des Bereichs Inkasso und Finanzen zu rechnen bzw. es müsste zusätzliches Personal angestellt werden. Die finanziellen Konsequenzen aus dem Verzugszinsverzicht (verspätete Steuerzahlungen bis hin zu Einnahmeausfällen) können nicht beziffert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen.

Bern, 19. August 2020

Der Gemeinderat